



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 28. November 2013 (03.12)  
(OR. en)**

**16991/13**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0204 (COD)**

---

**JUSTCIV 291  
CODEC 2756**

**VERMERK**

---

des                   Vorsitzes  
für den             Rat

---

Nr. Vordok.:     16571/13 JUSTCIV 275 CODEC 2660

---

Nr. Komm.dok.: 13260/11 JUSTCIV 205 CODEC 1280

---

Betr.:            Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen **[erste Lesung]**  
– Allgemeine Ausrichtung

---

1. Die Kommission hat dem Rat mit Schreiben vom 25. Juli 2011 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen übermittelt. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 81 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und unterliegt folglich dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.
2. Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung beteiligen will.

3. Das Vereinigte Königreich hat keine Mitteilung nach Artikel 3 des vorgenannten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands übermittelt und wird sich daher nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung beteiligen.<sup>1</sup> Allerdings wird das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 4 des vorgenannten Protokolls in der Lage sein, die Verordnung nach ihrer Verabschiedung anzunehmen.
4. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme der vorgeschlagenen Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar sein wird.
5. Mit der vorgeschlagenen Verordnung wird ein neues europäisches Verfahren für die Pfändung von Bankkonten bei grenzüberschreitenden Rechtssachen eingeführt. Dadurch wird es Gläubigern möglich, einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung ("EuBvKpf" oder "Beschluss") zu erwirken, um zu verhindern, dass von einem in einem Mitgliedstaat belegenen Bankkonto eines Schuldners Gelder abgehoben oder transferiert werden. Durch den Beschluss wird die Abhebung von Geldern vom Konto des Schuldners verhindert und somit sichergestellt, dass die Bemühungen des Gläubigers, die ihm geschuldete Summe einzutreiben, nicht vereitelt werden.
6. Die Gruppe "Zivilrecht" (Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung) hat den Verordnungsvorschlag in regelmäßigen Sitzungen seit September 2011 geprüft.
7. Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 6./7. Dezember 2012 eine erste Orientierungsaussprache über die vorgeschlagene Verordnung geführt und dabei einige allgemeine Vorgaben für die künftige Arbeit festgelegt<sup>2</sup>; als wichtiges Ziel formulierte er, dass die vorgeschlagene Verordnung den Interessen des Gläubigers und den Interessen des Schuldners in ausgewogener Weise Rechnung tragen sollte. Anknüpfend an diese Vorgaben billigte der Rat (Justiz und Inneres) am 6./7. Juni 2013 eine Reihe wesentlicher Grundsätze, damit diese Ausgewogenheit erreicht werden kann.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Siehe Dokument 5173/12 JUSTCIV 5 CODEC 54, in dem die Position des Vereinigten Königreichs dargelegt wird.

<sup>2</sup> Siehe Dok. 16350/12 JUSTCIV 335 CODEC 2706.

<sup>3</sup> Siehe Dok. 10047/13 JUSTCIV 133 CODEC 1200.

8. Die vorgeschlagene Verordnung unterliegt dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Zu Informationszwecken sind bereits informelle Gespräche mit dem Europäischen Parlament geführt worden, um in erster Lesung zu einer Einigung zu gelangen. Das Europäische Parlament wird seinen Standpunkt in erster Lesung voraussichtlich Anfang 2014 festlegen.
9. Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben und der Grundsätze, die der Rat im Dezember 2012 bzw. Juni 2013 gebilligt hat, sind bei den Beratungen in der Gruppe "Zivilrecht" (Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung) substanzielle Fortschritte erzielt worden.
10. Angesichts dieser substanziellen Fortschritte ist der Vorsitz der Auffassung, dass nun auf Ratsebene eine allgemeine Ausrichtung zum Wortlaut der Artikel und einiger wesentlicher Erwägungsgründe (siehe Addendum 1) erreicht werden kann, was den Weg für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament ebnet wird, so dass eine Einigung in erster Lesung vor Ablauf der Legislaturperiode des EP erzielt werden kann. Die übrigen Erwägungsgründe werden weiter erörtert und schnellstmöglich nach Annahme der allgemeinen Ausrichtung durch den Rat abschließend überarbeitet.
11. Der AStV hat am 20. November 2013 insgesamt seine Unterstützung für einen ersten vom Vorsitz vorgelegten Entwurf der allgemeinen Ausrichtung zum Ausdruck gebracht, jedoch vorbehaltlich einer weiteren Prüfung einiger weniger offener Fragen, die daraufhin in einer Sitzung der JI-Referenten am 21. November 2013 erörtert wurden.
12. Unter Berücksichtigung dieser Sitzung hat der Vorsitz dem AStV am 27. November 2013 einen überarbeiteten Entwurf einer allgemeinen Ausrichtung als Kompromisspaket vorgelegt. Im Laufe der Beratungen im AStV hat es sich als nötig erwiesen, dieses Kompromisspaket hinsichtlich des Geltungsbereichs des Artikels 17 zu ändern. Nach dieser Änderung (siehe Fassung von Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe b in Addendum 1) hat der AStV beschlossen, das Kompromisspaket dem Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung vom 5./6. Dezember 2013 zur Annahme als allgemeine Ausrichtung des Rates vorzulegen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Dabei wird davon ausgegangen, dass der Text der Artikel in einigen Sprachfassungen noch geringfügige technische und terminologische Änderungen erfahren kann und zu einem späteren Zeitpunkt in jedem Fall von den Rechts- und Sprachsachverständigen zu überarbeiten sein wird.

13. Der Rat wird dementsprechend ersucht,
- a) den in Addendum 1 wiedergegebenen Entwurf einer allgemeinen Ausrichtung als Kompromisspaket anzunehmen und
  - b) zur Kenntnis zu nehmen, dass die übrigen Erwägungsgründe auf fachlicher Ebene schnellstmöglich nach der Ratstagung abschließend überarbeitet werden.
-